



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

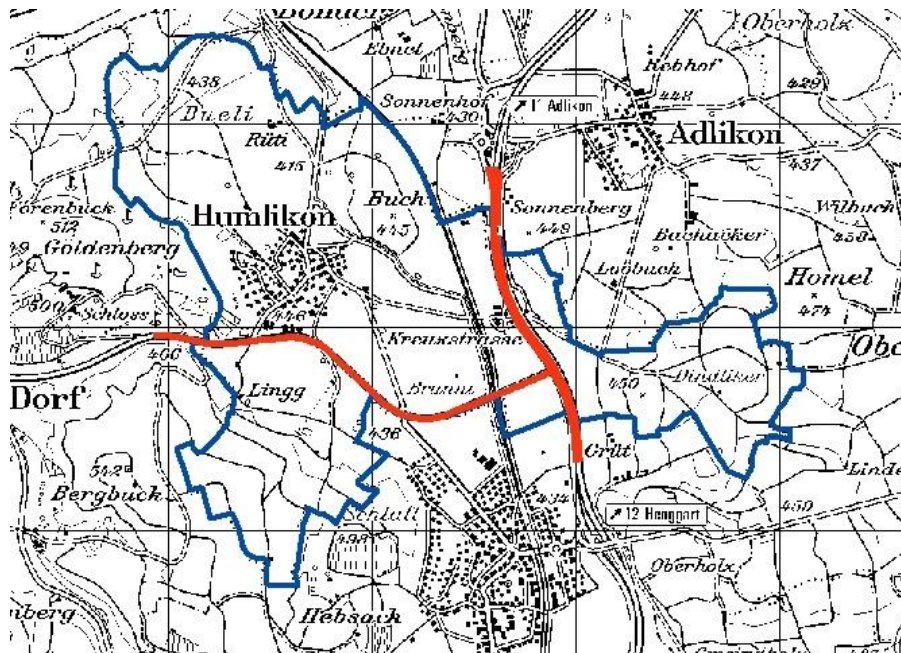
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: 32 - Humlikon

Sanierungsregion: Weinland Süd, WEL-2 (Süd)

Strassen: Flaachstrasse, Weinlandstrasse

Berichtteil: **Beilage 1**
Erleichterungsanträge inkl. Begründungen



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

CSDINGENIEURE+
VON GRUND AUF DURCHDACHT

08. Mai 2017



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag	4

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Für Strassenabschnitte entlang von Objekten mit IGW-Überschreitungen werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

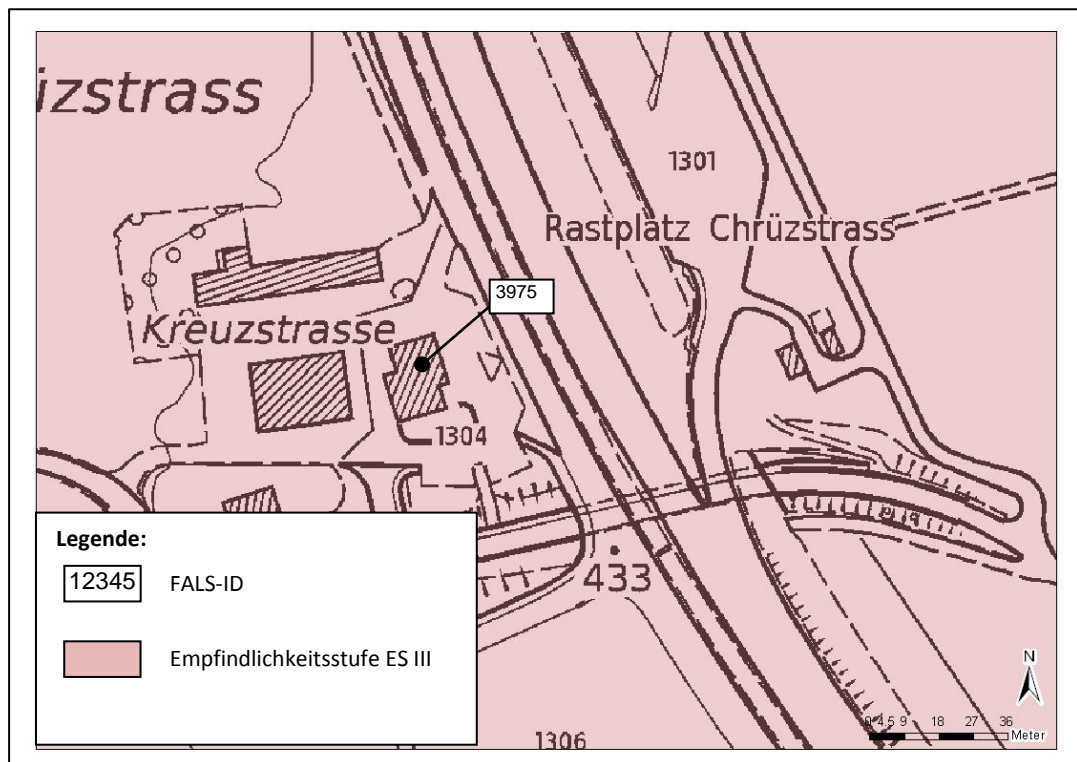
Abb 1 Ausschnitt aus Übersichtsplan Lärmbelastung Sanierungshorizont 2036



2. Erleichterungsantrag

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die Gebäude in der Gemeinde Humlikon, welche im Sanierungshorizont 2036 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Die Liegenschaft Kreuzstrasse 1 weist eine Doppelbelastung durch die Staatsstrasse und die Autobahn A4 auf. Die Staatsstrasse allein führt zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
3975	Kreuzstrasse 1	W	III	71	65
		B	III	70	-

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2036)



AW erreicht

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Wegen der publikumsintensiven Nutzung ist eine bauliche Lärmschutzmassnahme nicht möglich.
- Aufgrund des relativ grossen Abstands zwischen beiden Lärmquellen und Gebäude müsste eine wirkungsvolle Lärmschutzwand unverhältnismässig lang errichtet werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungünstig, zumal das obere Geschoss nicht geschützt werden kann